

II-8946 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode  
**Nr. 4398/19**

1993-03-01

## ANFRAGE

der Abgeordneten Rosenstingl und Kollegen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

betreffend: bundeseinheitliche Durchführung der Lenkerberechtigungsprüfung

Vor einigen Jahren wurde zur Objektivierung der Lenkerberechtigungsprüfung ein Fragenkatalog vorgeschrieben, um regionalen Unterschieden in der Prüfungspraxis einen Riegel vorzuschieben. Speziell unter dem Eindruck der jüngst in Wien bekanntgewordenen Unregelmäßigkeiten stellt sich die Frage, inwieweit dieses Ziel in der Praxis auch erreicht werden konnte.

Im Hinblick auf diese – zumindest angestrebte – einheitliche Durchführung der Prüfungen ist auch der Sinn der Regelung im § 67 Abs.1 des Kraftfahrgesetzes, wonach die Prüfungen nur im jeweiligen Heimatbundesland abgelegt werden dürfen, zu hinterfragen, zumal sich gerade im Grenzgebiet hier mitunter unnötige bürokratische Hindernisse für Fahrschulen und -schüler ergeben.

Es ist den Fragestellern durchaus bewußt, daß die Vollziehung der einschlägigen Bestimmungen des KFG in den Zuständigkeitsbereich der Landeshauptleute fällt. Da es sich bei diesen Vorschriften über die Erteilung der Lenkerberechtigung jedenfalls um Schutznormen im Interesse der Verkehrssicherheit handelt, muß es im Zuständigkeitsbereich des Verkehrsministers liegen, die ordnungsgemäßie Vollziehung dieser Bestimmungen im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nachstehende

fpc106/fahrsch.ros

## Anfrage:

1. Welche Auswirkungen hat die Einführung des Prüfungsfragenkataloges bei der Lenkerberechtigungsprüfung gezeigt, dies insbesondere hinsichtlich:
  - a. Objektivierung
  - b. Schutz vor Manipulationen
  - c. praxisorientierterer Kenntnisstand der Absolventen
  - d. Erfolgsquote bei den Prüfungen
2. Wie ist der Spielraum der Prüfer für das Stellen von Zusatzfragen zum Standardfragenkatalog geregelt, um praxisfremde 'Scherzfragen' auszuschließen?
3. Wieviele Lenker mußten seit der Einführung des 'Führerscheins auf Probe' jeweils aufgrund welcher Delikte Nachschulungen absolvieren und welchen Anteil an der Gesamtzahl der ausgestellten Führerscheine macht dies aus?
4. Teilen Sie die Ansicht des Kuratoriums für Verkehrssicherheit, wonach der Neuregelung dieses 'Probeführerscheins' vor allem auch deshalb kein Erfolg beschieden war, weil die anfängliche Befristung nicht explizit im Führerschein eingetragen wird, wenn nein, welche Gründe sind Ihrer Meinung nach dafür verantwortlich und welche Konsequenzen werden Sie daraus ziehen?
5. Wie hoch ist die Durchfallsquote bei den einzelnen Bezirkshauptmannschaften derzeit und wie verlief die Entwicklung derselben seit der Einführung des Prüfungsfragenkataloges, wo waren die stärksten Abweichungen feststellbar?

6. Sind Sie der Meinung, daß österreichweit die Lenkerausbildung einen einheitlichen Stand aufweist; wenn nein, wie erklären Sie sich den Zustand bzw. welche Konsequenzen werden Sie daraus ziehen?
7. Ist es richtig, daß die Beschränkung der Wahlmöglichkeit des Prüfungsortes im § 67 des Kraftfahrgesetzes vor allem dazu diente, 'Fahrschülertourismus' zu vermeintlich oder tatsächlich mildernden Prüfern zu unterbinden?
8. Wenn nein, worin liegt Ihrer Meinung nach der Sinn der Bestimmungen von § 67 Abs.1 KFG die dem Prüfling eine freie Wahl des Prüfungsortes unmöglich macht?
9. Wie beurteilen Sie die Bestimmungen des KFG über die Aufgaben und Beschränkungen des Tätigkeitsbereichs von Fahrschulen im Hinblick auf die Kompatibilität mit den EG- bzw. EWR- Grundsätzen der Erwerbs- und Niederlassungsfreiheit, insbesondere z.B. § 114 über die Abhaltung von Fahrkursen in anderen Bundesländern usw.?